Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Kreisverband Nienburg
im ADFC-Niedersachsen e.V.

ADFC Nienburg c/o Heike Boße Zur Hohen Horst 4 31582 Nienburg

31582 Nienburg
Zur Hohen Horst 4
Heike Boße
Tel. 05021-63680
E-Mail: info@adfc-nienburg.de
Internet: www.adfc-nienburg.de

Herrn
Sebastian Edathy
SPD MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Edathy,

der Gesetzentwurf zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften ist an die Ausschüsse für Recht, Verkehr und Tourismus überwiesen worden. Wir möchten Sie auf eine notwendige Ergänzung zur Regelung der Fahrradmitnahme aufmerksam machen. Worum geht es?

Das Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz soll die Verordnung (EG) 1371/2007 bereits vor dem 3. Dezember 2009 in der Bundesrepublik Deutschland für anwendbar erklären. Artikel 5 (Fahrräder) dieser Verordnung lautet: "Die Eisenbahnunternehmen ermöglichen den Fahrgästen die Mitnahme von Fahrrädern im Zug, gegebenenfalls gegen Entgelt, wenn sie leicht zu handhaben sind, dies den betreffenden Schienenverkehrsdienst nicht beeinträchtigt und in den Fahrzeugen möglich ist."
Der ADFC bezieht diese Verpflichtung auch und gerade auf den ICE, sowohl im grenzüberschreitenden als auch im inländischen Schienenverkehr. Der Bundestag und der Bundesrat haben sich für eine verstärkte Fahrradmitnahme im Fernverkehr ausgesprochen, der Bundesverkehrsminister für die versuchsweise Einführung der Fahrradmitnahme auf ausgewählten ICE-Verbindungen. Wir haben aber den Eindruck, dass die Eisenbahnabteilung des Bundesverkehrsministeriums (BMVBS) diesem Vorhaben - ebenso wie die Deutsche Bahn AG - ablehnend gegenübersteht.
Die DB AG stellt immer mehr Verbindungen des Fernverkehrs auf den ICE um, aus dem Reisende mit Fahrrädern bislang ausgeschlossen sind. Diese Fahrgäste sind gezwungen, auf verbleibende IC oder sogar auf Nahverkehrszüge auszuweichen. Das führt zu verlängerten Reisezeiten und mehrfachem Umsteigen.
Der ADFC erwartet nun von den beiden höchsten Gesetzgebungsorganen der Bundesrepublik Deutschland, dass die Pflicht zur Fahrradmitnahme im gesamten Fernverkehr in einer klaren und unmissverständlichen Gesetzgebung umgesetzt wird. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Ansicht, dass eine Fahrradmitnahme in Zügen grundsätzlich ermöglicht werden sollte, soweit betriebliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Den Vorschlag des Bundesrates, die Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern in Fernzügen darüber hinaus noch deutlich auszuweiten, mochte die Bundesregierung "im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens" nicht aufgreifen.
Für den Fall, dass die gewünschte und erforderliche Klarstellung wegen des fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr möglich sein sollte, regen wir angesichts des Wortlauts der EG-Verordnung und der erklärten Absicht der Bundesregierung, keine Ausnahmen zuzulassen, eine Erweiterung der Gesetzesbegründung an. Aus ihr soll sich ergeben, dass Artikel 5 der Verordnung (EG) 1371/2007 als Betriebspflicht für sämtliche Eisenbahnverkehrsmittel im Nah- und Fernverkehr gilt und dass die Eisenbahnunternehmen ihre Planung und Beschaffung des rollenden Materials darauf einzustellen haben. Wir befürchten nämlich, dass die DB AG diese notwendigen Vorbereitungen unterlassen und sich dann darauf zurückziehen wird, die Mitnahme von Fahrrädern sei in den Fahrzeugen nicht möglich.

Wir bitten Sie, sich in der weiteren Beratung des Gesetzesvorhabens für diese notwendige Ergänzung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Boße